48. Jum Begriff bes Bachtzinfes beim Bachtericut.

Berordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Bermittlungsversahren, Bollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932, Kap. 3 (Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundskäde) § 1 (RGBl. I S. 473, 479).

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 6. April 1933 i. S. Sheleute G. (Bekl.) w. Frau L. (Kl.). VIII 34/33.

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Dberlandesgericht Stettin.

Durch Bertrag vom 26. Mai 1928 hat die Klägerin, die Mutter der verklagten Chefrau, ihre Hofwirtschaft mit Millerei und Länbereien nebst Inventar an die verklagten Cheleute bis zum 1. Oftober 1938 verpachtet. Im Vertrag ist als bessen Hauptzweck angegeben: die Wiederherstellung rationeller Bewirtschaftung des Anwesens. bessen Anstandsehung, welche bringend erforderlich sei, und die Sicherstellung der Klägerin, ohne sie dem Risiko der Wirtschaft auszusehen. Ms Entgelt gewähren die Beklagten der Klägerin ein näher beschriebenes Altenteil und ein Taschengelb von jährlich 100 RM., zahlbar halbjährlich im voraus. Durch Schreiben vom 1. Mai 1930 hat die Klägerin das Pachtverhältnis fristlos gekündigt, weil die Beklagten mit dem Taschengeld von 200 RW. für die Kahre 1928 und 1929 rückständig seien. Die Klägerin hat die Käumungsklage erhoben und auf drei Gründe gestlitt: 1. auf vertragswidrige Bernachlässigung der Gebäude und des Inventars sowie auf Nichterfüllung der übernommenen Berpflichtung zur Entrichtung der Keuerversicherungsprämien. 2. auf Nichtzahlung des Taschengeldes und Nichterfüllung der Berpflichtung zur freien Arzistellung, 3. auf das Bestehen unerträglicher persönlicher Beziehungen und Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit. Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, verurteilte das Berufunasgericht die Beklagten zur Räumung. Ihre Revision führte zur Aufhebung bes anaefochtenen Urteils und zur Aurückverweisung an die Borinstanz.

Aus ben Grünben:

Das Berufungsgericht hat von seiner Beurteilung den behaupteten Verzug mit der Zahlung des Taschengelbes ausgeschieden,

sicherungsschutz zu halten, überhaubt als ein Kündigungsgrund nach § 553 BGB, beurteilt werden fann. Jedenfalls wurde es sich dabei stets um eine Vertragsverletzung durch die Nichterfüllung einer gelblichen Verpflichtung handeln. Dabei kann es für die hier zu entscheidende Frage keinen Unterschied machen, ob der Bersicherungsvertrag zwischen dem Verpächter und dem Versicherer ober zwischen dem Bächter und dem Verlicherer abgeschlossen worden ist. Kür den ersten Kall verkennt auch das Berufungsgericht nicht. daß die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Brämien eine gelbliche Berpflichtung bes Bächters gegenüber bem Verpäckter begründen wurde. Dagegen glaubt der Berufungsrichter einen wesentlichen Unterschied darin finden zu dürfen, daß der Bächter, wie im vorliegenden Fall, selbst der Bertragsgegner des Versicherers ist. Er meint, bier bestehe kein Rahlungsansbruch des Vervächters gegen den Bächter, deshalb könne die Pflicht zur Versicherung auch nicht als ein Teil des Bachtzinses im Sinne des Rab. 3 & 1 der Berordnung vom 27. September 1932 angesehen werden.

Diese Rechtsansicht beruht auf einer unrichtigen Auslegung der bezeichneten Borschrift. Nach letterer kann das Bachteinigungsamt auf Antrag des Bächters bestimmen, daß eine vom Verpächter eines landwirtschaftlichen Grundstück auf Berzug des Bächters mit Bachtzins gestütte Kündigung als nicht erfolgt gilt. Dem Antrag darf nur entsprochen werben, wenn der Bergug auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die der Bächter nicht abwenden konnte, insbesondere wenn der Berzug auf außerordentliche Berluste durch Unwetter oder Biehseuchen zurückzuführen ist oder darin seinen Grund hat, daß die Breise der Brodukte, auf deren Erzeugung der Betrieb allein oder überwiegend gerichtet ist, hinter ben allgemeinen Stand ber Breise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1930 außerordentlich zurüdgegangen sind. Die Frage, ob trot der festgestellten rechtzeitigen Anrufung bes Pachteinigungsamts das orbentliche Gericht über einen Kundigungsgrund entscheiben darf, hängt somit davon ab, ob der Kündigungsgrund sich als Verzug mit Pachtzins darstellt und beshalb der Entscheidung durch das Gericht entzogen ist, ober ob das nicht der Kall ist. Der Begriff des Pachtzinses in diesem Rusammenhang muß aus der Verordnung selbst gefunden werden.

Die Verordnung soll ben Pächter vor solchen Kündigungen schützen. die nur darauf beruhen, daß der Bächter infolge der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und ihrer Einwirkung auf bie Landwirtschaft die für eine ordnungsmäßige Bertragserfüllung erforderlichen Geldmittel nicht gehabt hat. Dieser Awed kommt in § 1 klar zum Ausbruck burch die Anweisung an das Pachteinigungsamt, wann es dem Antrag des Bächters entsprechen darf. Aus diesem in der Berordnung selbst angegebenen Awed muß geschlossen werden, daß Pachtzins im Sinne dieser Regelung auch jede gelbwerte Vertragsleiftung bes Bächters gegenüber bem Verpächter ist, die sich nach ber Berkehrsauffassung wirtschaftlich als Teil oder Ergänzung des Bachtentgelts darstellt. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Vertrag eine Zahlung unmittelbar an den Verpächter oder an einen anderen Gläubiger ober eine andere Stelle erfordert. Auch folche Leistungen, die nicht an den Berpächter selbst in Gelb zu bewirken sind, können in ihrer Aussührbarkeit für den Bächter ebenso wie andere Zahlungsverhflichtungen durch die wirtschaftliche Gesamtentwicklung berührt sein. Da aber der Bächter durch die Verordnung gegen die Rolgen dieser für die Landwirtschaft ungünstigen Gesamtentwicklung gemäß § 1 geschützt sein soll, so muß ber Begriff bes Pachtzinses in dem angegebenen weiten Sinn aufgefakt werden. Aus ihm ergibt sich bann ohne weiteres die Unrichtigkeit der angesochtenen Entscheidung, soweit sie trop des rechtzeitig beim Pachteinigungsamt gestellten Untrags die Buständigkeit des orbentlichen Gerichts zur alsbaldigen Entscheidung über die Verletung der Versicherungspflicht annimmt...